

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau



Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl.S.234, 237) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 09.10.2015 folgende Satzung der Gemeindefeuerwehr Mildenau (FwS) beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr	3
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	4
§ 6 Jugendfeuerwehr	5
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung	6
§ 8 Ehrenmitglieder	6
§ 9 Passive Mitglieder	6
§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr	7
§ 11 Gemeindefeuerwehrhauptversammlung	7
§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss	8
§ 13 Wehrleitung	8
§ 14 Unterführer, Gerätewarte	10
§ 15 Schriftführer	10
§ 16 Wahlen	10
§ 17 Feuerwehrkasse	11
§ 18 In-Kraft-Treten	12
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO	12

## **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Mildenaу ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Mildenaу mit der Löschstaffel Mildenaу und der Freiwilligen Feuerwehr Arnсfeld, die zusammen die Gemeindefeuerwehr Mildenaу bilden.
- (2) Die Feuerwehr trägt, wenn sie als Ganzes auftritt, die offizielle Bezeichnung GEMEINDEFEUERWEHR MILDENAУ.  
In allen Belangen, die primär nicht die Gemeindefeuerwehr betreffen, u.a. Einsatz, Übungen, Ehrungen, sind die offiziellen Bezeichnungen der örtlichen Feuerwehren FREIWILLIGE FEUERWEHR ARNSFELD und FREIWILLIGE FEUERWEHR MILDENAУ gültig und zu verwenden.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen in den beiden Freiwilligen Feuerwehren.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren in Mildenaу und Arnсfeld dem jeweiligen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, die Leitung der Löschstaffel Mildenaу dem jeweiligen Löschstaffelleiter und dessen Stellvertreter.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
  - das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei

oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und wird vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr  
wehrr  
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Löschstaffelleiter und sein Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Ortswehren wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) In den Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen gebildet werden.

## **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Passive Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Feuerwehr, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden oder entlassen worden sind, können auf Antrag weiterhin als passive (ruhende) Mitglieder in der Feuerwehr geführt werden. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die passiven (ruhenden) Mitglieder behalten als Nachweis ihren Dienstausweis.
- (2) Voraussetzung für einen Übergang zur passiven Mitgliedschaft ist eine vorherige Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) Passive (ruhende) Mitglieder erhalten keine Auszeichnung nach der Feuerwehrentschädigungssatzung. Zeiträume einer passiven (ruhenden) Mitgliedschaft zählen nicht zur aktiven Dienstzeit im Zusammenhang mit Auszeichnungen und Beförderungen.
- (4) Der Übergang von der aktiven Abteilung zur passiven (ruhenden) Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Wiederaufnahme in die aktive Abteilung ist möglich und entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Gemeindefeuerwehrhauptversammlung
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mildenau
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Arnsfeld
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Mildenau
- Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Arnsfeld
- Gemeindefeuerwehrleitung
- Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Mildenau mit der Leitung der Löschstaffel
- Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Arnsfeld

## **§ 11 Gemeindefeuerwehrhauptversammlung (Gfwhv)**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist alle 5 Jahre eine ordentliche Gemeindefeuerwehrhauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Gfwhv sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Gfwhv hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr abzugeben. In der Gfwhv werden der Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. Bei Bedarf kann in den 5 Jahren eine weitere Gemeindefeuerwehrhauptversammlung vom Gemeindefeuerwehrausschuss einberufen werden.
- (2) Die ordentliche Gfwhv ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Gfwhv ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Gfwhv sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Gfwhv ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Gfwhv einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Gfwhv werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Gfwhv ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

- (5) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen, dem Leiter der Löschstaffel und jeweils zwei weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Mildenau und der Freiwilligen Feuerwehr Arnsfeld, die durch die örtlichen Hauptversammlungen gewählt und delegiert werden. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, die Stellvertreter der Ortswehrleiter und der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Je nach Sachlage können auch Amtsleiter in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren soll ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 2, 4 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und 3 weiteren von Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter, der Stellvertreter des Ortswehrleiters und der Schriftführer sind zu den Sitzungen einzuladen; sie besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Gemeindefeuerwehrhauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben).
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Gemeindefeuerwehrahauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der beiden Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

- (11) Für die Ortswehrleiter bzw. Leiter der Löschstaffel gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

### **§ 14 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer können auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt.

### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Gemeindefeuerwehrahauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Gemeindefeuerwehrahauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Funktionsträger gelten ohne zusätzliche Wahl als Mitglieder des Gemeindefeuhrwerausschusses bzw. der örtlichen Feuerwerausschüsse. Die zusätzlichen Mitglieder werden in den örtlichen Hauptversammlungen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuhrwerausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuhrwerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

## **§ 17 Feuerwehrkasse**

- (1) Für die Ortsfeuerwehren der Gemeindefeuhrwehr Mildenaui wird jeweils getrennt ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Feuerwehrkasse gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - Erträgen aus Veranstaltungen,
  - Zuwendungen Dritter,
  - sonstigen Einnahmen,
  - Gegenstände und Ausstattungen, die aus finanziellen Mitteln des Sondervermögens der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie aus Mitteln von Spenden und Zuwendungen angeschafft wurden, fallen in das Sondervermögen dieser Ortsfeuerwehr,
  - Mitgliedsbeiträge können auf Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden.
- (3) Über die Verwendung des Sondervermögens ist der Gemeinde Mildenaui ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- (4) Der Kassenwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verwaltet die Kasse der

Ortsfeuerwehr. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Wehrleiter vorzulegen und zu erläutern.

- (5) Die Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählt auf die Dauer von zwei Jahren zur Revision der Feuerwehrrkasse zwei Kassenprüfer.
- (6) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr eine Revision erfolgen. Darüber ist in der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrsatzung der Gemeinde Mildenaу vom 25.08.2008 außer Kraft.

Mildenaу, 12.10.2015

Mauersberger  
Bürgermeister



Dienstsiegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO**

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

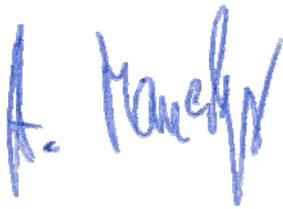
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 12.10.2015



Mauersberger  
Bürgermeister



Dienstsiegel